

# Satzung der Singing ROL'ers e.V.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Singing ROL'ers“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg an der Laaber.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

1. Der Zweck des Vereins setzt sich aus drei Komponenten zusammen:
  1. Die künstlerische Komponente zur Pflege, Förderung und Popularisierung von Musik
  2. Die soziale Komponente mit dem mittelbaren und unmittelbaren Wirken zur Unterstützung sozialer Maßnahmen, auch mit Geldbeträgen (Spenden). Dabei ist anzustreben, ein möglichst breitgefächertes Spektrum von Zielgruppen zu erreichen. Wobei, der Chor weder geschädigt noch dessen Wohl gefährdet werden soll.
  3. Die gesellige Komponente zur Förderung kulturellen Betätigungen als sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch:
  1. regelmäßige Chorproben
  2. regelmäßige Fortbildung (z.B. Stimmbildung)
  3. Konzerte und Auftritte, d. h.
    1. Konzerte, die vorwiegend der künstlerischen Selbstverwirklichung des Chores dienen
    2. Konzerte, die vorwiegend der Beschaffung finanzieller Mittel für wohltätige, mildtätige und karitative Zwecke dienen.  
Dabei ist ein Verhältnis dieser Formen anzustreben.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitglieder**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen bedarf es zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung der in der Vereinsordnung genannten Frist, zu erklären. Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben und ist an dem in der Chorordnung festgelegten Zeitpunkt zu bezahlen.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrags ist in der Chorordnung geregelt.

## **§6 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
  1. Name
  2. Anschrift
  3. Bankverbindung
  4. Eintrittsdatum
  5. Telefonnummern (Festnetz / Mobil)
  6. E-Mailadresse
2. Als Mitglied des bayerischen Sängerbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.  
Übermittelt werden:
  1. Name und Anschrift
  2. Geburtsdatum
  3. Eintrittsdatum
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum Funktion im Verein etc.)

an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4. Im Zusammenhang mit seinem Vereinszweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos der Mitglieder in Tageszeitungen, Vereinszeitungen sowie auf seiner Homepage oder sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage/sozialen Netzwerken.
5. In der Tagespresse kann der Verein über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder berichten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht:
  1. Name
  2. Vereinszugehörigkeit
  3. Funktion im Verein
  4. so weit erforderlich – Alter, Geburtsjahr oder GeburtstagBerichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Namen, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit – auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.  
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitsrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecke Verwendung finden.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in den vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige,

über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatengesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner Daten.

## **§7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. der Vereinsausschuss
  3. die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand und Vereinsausschuss**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Es ist möglich, dass eine Person zwei Ämter im Vorstand inne hat. Der Vorstand kann jederzeit durch eine Person aus dem Vorstand, dem Vereinsausschuss oder eines Mitgliedes vertreten werden.
2. Der Vereinsausschuss besteht aus Chorleitung, Notenwart und Beisitzern. Es ist möglich, dass eine Person zwei Ämter im Vereinsausschuss inne hat.
3. Beide Organe werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Es ist in besonderen Situationen möglich, einem Vereinsmitglied, dass sich mehr als anderen für den Verein eingesetzt und diesen unterstützt hat, die sogenannte Ehrenamtspauschale teilweise oder in voller Höhe zukommen zu lassen.
5. Die Chorordnung muss vom Vorstand und dem Vereinsausschuss in regelmäßigen Abständen, mindestens bei jeder Neuwahl überarbeitet und gegebenenfalls geändert werden. Dies ist in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich. Änderungen werden gegebenenfalls mit dem Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

## **§9 Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
2. Der Vorsitzende oder dessen Vertreter vertritt gemäß § 26 BGB den Verein – beide sind Einzelvertretungsberechtigt - gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

### **§10 Sitzung des Vorstandes**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstandes, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll (Inhaltsprotokoll) aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des Stellvertreters geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer, der auf vier Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassier und des Kassenprüfers und dessen Entlastung
  2. Wahl und Abberufung der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder
  3. Beschlussfassung über die Chorordnung
  4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung

des Vereins – jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
6. Abstimmung über die Chorordnung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden – oder dessen Vertreter – unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben, entweder in Briefform, E-Mail oder per Artikel in der Landshuter Zeitung, einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
7. Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll (Inhaltsprotokoll) aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, eine Anwesenheitsliste, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ganze Vermögen des Vereins an die „Berta und Bruno Selwat-Stiftung“ mit ihrem Sitz in Rottenburg an der Laaber, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.